

Abstandsliste *)

<u>Lfd. Nr.</u>		<u>Lfd. Nr.</u>	
	<u>I. Abstand 1500 m</u>		
1.	Kokereien	21.	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
2.	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung	22.	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
3.	Blei- und Zinkhütten		
4.	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund		<u>IV. Abstand 800 m</u>
5.	Anlagen der petrochemischen Industrie	23.	Deponien
6.	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen	24.	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/ oder Legehennen oder 2000 Schweine
	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern	25.	Erzröst- und Sinteranlagen
	<u>II. Abstand 1200 m</u>	26.	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralvollerherstellung
8.	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)	27.	Zementfabriken
9.	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung	28.	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	<u>III. Abstand 1000 m</u>	29.	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien(*)
10.	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/ oder Legehennen oder 2000 Schweine	30.	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenenergieerzeugnissen
11.	Anlagen zur Steinkohlevergasung	31.	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
12.	Schlackenaufbereitungsanlagen	32.	Schmiede- und Hammerwerke(*)
13.	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)	33.	Stahlgießereien
14.	Hochofenwerke	34.	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
15.	Aluminiumfabriken	35.	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
16.	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)	36.	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
17.	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien(*)	37.	Anlagen zur Teerverwertung
18.	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)	38.	Rußfabriken
19.	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen	39.	Anlagen zur Herstellung von Mineraldüngern
20.	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen	40.	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
		41.	Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
		42.	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten

*) s. Anmerkungen auf Seite 5.

Lfd.
Nr.

- 43. Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
- 44. Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
- 45. Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
- 46. Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V. Abstand 500 m
- 47. Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
- 48. Erzaufbereitungsanlagen
- 49. Schotterwerke
- 50. Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
- 51. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)(*)
- 52. Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
- 53. Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
- 54. Strangguß- und Flämmanlagen
- 55. Warmwalzwerke und Rohrwerke(*)
- 56. Kaltwalzwerke (*)
- 57. Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
- 58. Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
- 59. Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
- 60. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- 61. Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 62. Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
- 63. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
- 64. Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
- 65. Drahtlackierfabriken
- 66. Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
- 67. Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
- 68. Schwefelsäurefabriken
- 69. Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak

Lfd.
Nr.

- 70. Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
- 71. Anlagen zur Kunststoffherstellung
- 72. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
- 73. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
- 74. Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
- 75. Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
- 76. Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
- 77. Lederfabriken
- 78. Großschlachthäuser und Schlachthöfe
- 79. Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
- 80. Ölmühlen mit Raffination
- 81. Rübenzuckerfabriken
- 82. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
- 83. Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschroftung und Autoshröderanlagen in geschlossenen Hallen
- 84. Autokinos (*)
- 85. Betriebshöfe für Straßenbahnen
- 86. Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
- 87. Müllumschlagplätze
VI. Abstand 300 m
- 88. Steinbrüche
- 89. Ton- und Lehmgruben
- 90. Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
- 91. Steinmahlwerke, -sägeereien, -schleifereien, -polierereien
- 92. Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
- 93. Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
- 94. Gewinnung von Kalkstein
- 95. Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke

Lfd. Nr.		Lfd. Nr.	
95.	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen	121.	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
97.	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*)	122.	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
98.	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinzeugnissen und Terrazzowaren	123.	Lackfabriken
99.	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen	124.	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
100.	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen	125.	Anlagen der Dachpappenindustrie
101.	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen	126.	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
102.	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren	127.	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
103.	Schlackenmahlanlagen	128.	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
104.	Gaserzeugungsanlagen	129.	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
105.	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)	130.	Porzellan- und Keramikwerke
106.	Preßwerke (*)	131.	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
107.	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien(*)	132.	Glashütten für Flachglas
108.	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)	133.	Säge-, Furnier- und Schälwerke
109.	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung	134.	Holzimprägnier- und -auslaueanlagen
110.	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien	135.	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
111.	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien	136.	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
112.	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen	137.	Holzmehlfabriken
113.	Maschinenfabriken (Großbetriebe)	138.	Anlagen zur Holzveredelung
114.	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern	139.	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
115.	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	140.	Kartonagenfabriken
116.	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen	141.	Rotationsdruckereien
117.	Verzinkungsanlagen	142.	Webereien (*)
118.	Emaillieranlagen	143.	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
119.	Anlagen zur Altölregenerierung	144.	Stärkefabriken
120.	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden	145.	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		146.	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
		147.	Räuchereien
		148.	Fischverarbeitende Fabriken
		149.	Sauerkonservenfabriken

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>		<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	
150.	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost	181.	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren ausser Polstergestellen und Polstermöbeln
151.	Kaffeeröstfabriken	182.	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
152.	Hefefabriken	183.	Tischlereien und Schreinerereien
153.	Brauereien und Mälzereien	184.	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
154.	Brennereien	185.	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
155.	Getränkeabfüllanlagen (*)	186.	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
156.	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern	187.	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
157.	Zeitungs Expeditionen (*)	188.	Bauhöfe
158.	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte	189.	Zimmereien
159.	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe	190.	Autolackierereien
160.	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe	191.	Gerüstbaubetriebe
161.	Kläranlagen	192.	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
162.	Betriebshöfe der Müllabfuhr	193.	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	<u>VII. Abstand 200 m</u>		<u>IX. Abstand 100 m</u>
163.	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen	194.	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
164.	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)	195.	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
165.	Spinnereien	196.	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien in geschlossenen Hallen
166.	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien	197.	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
167.	Mühlen	198.	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
168.	Futtermittelfabriken	199.	Anlagen der Farbwarenindustrie
169.	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren	200.	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
170.	Fleischwarenfabriken		
171.	Geflügelschlachtereien		
172.	Milchverwertungsanlagen		
173.	Speisewürzefabriken		
174.	Großkühlhäuser		
175.	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen		
	<u>VIII. Abstand 150 m</u>		
176.	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)		
177.	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen		
178.	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten		
179.	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)		
180.	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)		

d.		Lfd. Nr.	
<u>f.</u>			<u>X. Abstand 50 m</u>
01.	Vulkanisierbetriebe		
202.	Druckereien ohne Rotationsdruck (*)	208.	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken (**)
203.	Tapetenfabriken	209.	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen (**)
204.	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen	210.	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs (**)
205.	Kleiderfabriken	211.	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage (**)
206.	Herstellung von Essig und Senf		
207.	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)		

**) Kleinbetriebe

*) Anmerkungen zur Anwendung der Abstandsliste:

1. Trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung kommt es beim Betrieb emittierender Anlagen in deren Umgebung häufig zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Stäube, Gase, Gerüche, Geräusche und andere Umwelteinwirkungen, weil der Abstand zwischen Emissionsquellen und Wohngebieten zur Herabsetzung der Immissionen auf ein zumutbares Maß in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits in der Bauleitplanung besondere Bedeutung zu.

Wenn die Anlagen dem Stand der Technik hinsichtlich des Immissionsschutzes entsprechen, kann nur bei Einhaltung oder Überschreitung der in dieser Abstandsliste angegebenen (Mindest-)Abstände in ebendem Gelände davon ausgegangen werden, daß bei einem bestimmungsgemäßen und funktionsgerechten Betrieb der entsprechenden Anlage in den korrespondierenden Wohngebieten Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Immissionen nicht entstehen.

Falls bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten die erforderlichen Abstände zu vorhandenen oder geplanten Wohngebieten für eine uneingeschränkte Nutzung als Industrie- oder Gewerbegebiet nicht gegeben sind, ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO eine Gliederung (Nutzungsbeschränkung) derart erforderlich, daß im Bauleitplan die in Frage kommenden Anlagen (lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr.... der Abstandsliste und ähnliche Anlagen) ausgeschlossen werden.

Bei der Ausweisung von Wohngebieten kann die Abstandsliste als Beurteilungshilfe bezüglich etwa zu erwartender Beeinträchtigungen herangezogen werden, wenn in der Umgebung Industrie- oder Gewerbegebiete (gegliedert oder ungegliedert) vorhanden oder geplant sind.

Die Abstandsliste ist ebenfalls zweckentsprechend als Beurteilungshilfe anwendbar für die Festsetzung von Abständen zwischen gewerblichen Bauflächen und Mischbauflächen sowie Kur- und Klinikgebieten. In Sonderfällen muß mit Hilfe von Einzelgutachten die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit der geplanten Ausweisung geprüft werden.

2. Der in der Abstandsliste angegebene Abstand darf bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten allgemein um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder um ein besonderes Wohngebiet (WA bzw. WB) handelt.